OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350546/2/GS/TO

Datum:
Linz, 30. August2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des M S, A x, x W, gegen den Bescheid Bürgermeisters der Stadt Wels vom 18.05.2018, GZ: SO-SH-23567, betreffend Reduzierung der zuerkannten Leistung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheides zu lauten hat: "Die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wird für nachstehende im Haushalt lebende Personen wie folgt gekürzt:
a) S M, geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit.a Oö. BMSV)
Der oben dargestellte Mindeststandard wird gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Zeitraum von 01.05.18 – 31.05.18 um 10% des gewährten Mindeststandards reduziert.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgserichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit dem bekämpften Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde)vom 18.05.2018, SO-SH-23567, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.01.2018, SO-SH-23567, zuerkannte Leistung für den Zeitraum 01.05.18 – 31.05.18 um 44,75 Euro (= 10% des Mindeststandards) reduziert.
Begründend wurde Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) ausgeführt:

„Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:
Herr S und Frau T wurden beide nachweislich mit Schreiben vom 29.01.18 ermahnt, da eine Überprüfung beim AMS ergeben hat, dass sie nicht arbeitssuchend vorgemerkt sind.
Eine Vormerkung als arbeitssuchend bei Fr. T erfolgte danach jedoch nur für einen Tag am 31.01.2018. Fr. T wurde dann nochmals, mittels Ladung vom 29.03.18 ersucht, sich beim AMS arbeitssuchend zu melden bzw. eine Bestätigung der Vormerkung zur Arbeitssuche vorzulegen. Eine Meldung beim AMS erfolgte dann für den Zeitraum von 19.04.18 - 07.05.18. Derzeit liegt keine Vormerkung zur Arbeitssuche bei Fr. T vor.
Hr. S war nur Im Zeitraum von 31.01.18 – 26.4.18 beim AMS arbeitssuchend gemeldet.
Somit ist keine Bereitschaft zur Abwendung der sozialen Notlage und zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft erkennbar.“
[Hervorhebungen nicht übernomnen]

In Entsprechung des dargestellten Sachverhalts seien daher gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG die Mindeststandards auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft bis eine Meldung als arbeitssuchend erfolge, um 44,75 Euro pro Person (= 10% des jeweiligen Mindeststandards) zu reduzieren gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ein geringerer Kürzungsbetrag festgestellt werde und das Landesverwaltungsgericht gemäß Art 135 Abs 4 iVm Art 89 Abs 2 und 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG den Antrag an den Verfassungsgerichtshof stelle, die Bestimmungen des § 13a Oö BMSG als verfassungswidrig aufzuheben Dazu wurde Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„a) Unrichtige Berechnung des Kürzungsbetrags
Nach ständiger Judikatur des LVwG Oö ist eine prozentuelle Kürzung wegen Verletzung der Bemühungspflicht nicht vom Mindeststandard, sondern von der tatsächlich ausbezahlten Leistung vorzunehmen (zuletzt LVwG Oö 14.5.2018, LVwG-350473/8/GS/TK mwN.)
Wie sich aus dem Spruch und dem Berechnungsblatt ergibt, hat die Behörde aber die Kürzung für den Bf vor Abzug seines Einkommens vom (gedeckelten) Mindeststandard vorgenommen

Die Kürzung hat aber von der tatsächlichen Leistung, also nach Abzug des Einkommens in Höhe von 75,18 € zu erfolgen. Die Berechnung des Kürzungsbetrags ist daher wie folgt vorzunehmen:

447,5-75,18 =372,32.
10% von 372,32 =37,32.

Die Kürzung der Mindestsicherung darf daher - vorbehaltlich der Rechtswidrigkeit des Bescheides aufgrund der Anwendung einer verfassungswidrigen Norm, siehe dazu unter b) -maximal 37,32 € betragen.

b) Anwendung der Deckelung bei Berechnung des Kürzungsbetrags
Nach neuester Judikatur des VfGH verletzt eine betragsmäßige Deckelung von Sozialhilfeleistungen unabhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder den Gleichheitssatz bzw. das Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (VfGH 7.3.2018, G136/2017 ua). Die Berechnung der Kürzung wurde auf Basis eines nach § 13a Oö BMSG gedeckelten Mindeststandards durchgeführt. Dies ist aus dem Berechnungsblatt, welches gem § 31 Abs 3 Oö BMSG ein Teil der Begründung des Bescheides ist, ersichtlich. Der Bescheid stützt sich daher auf ein verfassungswidriges Gesetz und ist auch aus diesem Grund rechtswidrig.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 13.06.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stand weder Artikel 6 Abs. 1 EMRK noch Artikel 47 GRC entgegen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 08.01.2018 wurde aufgrund des Antrages auf Weitergewährung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs dem Bf, seiner Ehegattin und deren fünf minderjährigen Kinder laufende monatliche Geldleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit.a und § 1 Abs. 1 Z 5 lit.a Oö. BMSG ab 01.11.2017gewährt. Die Leistung wurde bis 31.05.2018 gewährt. Gegen diesen Bescheid vom 08.01.2018 wurde trotz „Deckelung“ kein Rechtsmittel erhoben.

Frau F T hat bis 31.12.2017 ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mangels geeigneter Unterbringungsmöglichkeit gepflegt und erzogen und war damit von der Kürzung des Mindeststandards (Deckelung) auszunehmen.

Mit Schreiben des Magistrats der Stadt Wels vom 29.01.2018 wurden sowohl der Bf als auch seine Ehefrau über ihre Bemühungspflicht informiert und nachweislich ermahnt, da sie nicht arbeitssuchend beim AMS vorgemerkt sind.

Mit Ladung vom 27.02.2018, 29.03.2018 und 11.05.2018 wurde der Bf vom Magistrat Wels aufgefordert, AMS Betreuungsvereinbarungen für ihn und seine Frau, AMS Meldungen als arbeitssuchend für ihn und seine Ehegattin sowie Einkommensnachweise vorzulegen. Die vorgelegten Bestätigungen des AMS haben gezeigt, dass Frau T in der Zeit von 03.01.2017 bis 03.01.2017, vom 31.01.2018 bis 31.01.2018 sowie von 19.04.2018 bis 07.05.2018 als Arbeit suchend vorgemerkt war. Der Bf war gemäß der Bestätigung des AMS von 01.01.2017 bis 27.11.2017 und von 31.01.2018 bis 26.04.2018 als arbeitssuchend vorgemerkt.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 18.05.2018 wurde aufgrund mangelnder Bemühung beim Einsatz der Arbeitskraft die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für den Zeitraum 01.05.2018 bis 31.05.2018 sowohl für den Bf als auch für seine Ehegattin jeweils um 44,75 Euro - das sind 10% des maßgeblichen Mindeststandards laut Berechnungsblatt – reduziert.
Der maßgebliche Mindeststandard für den Bf als auch für seine Ehegattin beträgt 447,50 Euro. Beim Bf wurde ein Abzug durch sein monatliches Einkommen iHv 75,18 Euro vorgenommen, womit sich der ihm tatsächlich gewährte Mindeststandard auf 372,32 Euro reduzierte.

4.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde. Der Beschwerdeführer wendet sich in seiner Beschwerde gegen die Berechnung der Kürzung. Die 10%-ige Kürzung sei von dem Betrag abzuziehen, der ihm tatsächlich ausbezahlt werde. Die Kürzung um 44,75 Euro wäre nur dann korrekt, wenn er tatsächlich den Mindeststandard von 447,50 Euro erhalten würde.

Weitere Erhebungen und Sachverhaltsfeststellungen sind nicht erforderlich. Die Entscheidung kann anhand des vorliegenden Akteninhaltes vorgenommen werden.
Welche Auffassung zutrifft – jene der belangten Behörde oder jene des Beschwerdeführers – ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.
Wie bereits zu Punkt I.4. ausgeführt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat rechtlich erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Nach § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung gelten insbesondere als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinne des Abs. 1:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. ...

Gemäß § 11 Abs. 1 leg.cit haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach Abs. 4 des § 11 können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 5 leg.cit sieht vor, dass Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffene Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Gemäß Abs. 6 der Bestimmung können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, vorübergehend um höchstens 10 % gekürzt werden, wenn eine Person trotz entsprechender Bemühungen über einen längeren Zeitraum keine Erwerbstätigkeit findet und dennoch ein angemessenes, ihr mögliches und zumutbares Angebot einer Hilfe zur Arbeit ohne nachvollziehbare Begründung ablehnt.

5.2. § 11 Abs. 4 Oö. BMSG sieht vor, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden können, wenn trotz nachweislicher vorheriger

Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Der Bf wendet sich nicht gegen eine Kürzung der Mindestsicherung an sich, sondern lediglich gegen die Höhe des Kürzungsbetrages.

Gegenständlich liegen widerstreitende Auffassungen dazu vor, ob die Kürzung des Mindeststandards, wie von der belangten Behörde vorgenommen zu erfolgen hat, oder ob die Kürzung der Leistung, wie von der Beschwerdeführerin behauptet, zu erfolgen hat.

Die *Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode* führt dazu lediglich aus:

„Abs. 4 legt den Regelfall fest, wie bei Verstößen gegen die Obliegenheit zum Einsatz der Arbeitskraft umzugehen ist. Demnach hat – wie bereits bisher vielfach und der Praxis üblich– zunächst eine Ermahnung zu erfolgen. Diese Ermahnung hat nachweislich zu erfolgen und kann z.B. im Rahmen eines Schreibens der Behörde, einer Niederschrift oder einesAktenvermerks dokumentiert werden. Fruchtet die Ermahnung nicht, so hat eine stufenweise Reduzierung der Leistung bis maximal 50% des Mindeststandards jener Person(en) zu erfolgen, die ihre Obliegenheit nicht nachkommt (nachkommen)."

Betrachtet man zunächst den Gesetzestext des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG, so ist nicht der Mindeststandard zu kürzen, sondern die Leistung des Hilfeempfängers. Diese Bestimmung kann zunächst nur so ausgelegt werden, dass die Berechnung der Kürzung von der konkreten Leistung und nicht vom (generellen) Mindeststandard vorgenommen wird. Der Mindeststandard spielt sodann in dieser Norm nur insofern eine Rolle, als die Kürzung mit 50 % desselben gleichsam „gedeckelt" ist.
Für die gänzliche Streichung der Mindestsicherung ist § 11 Abs. 5 Oö. BMSG heranzuziehen. Auch hier ergibt sich aber aus dem Gesetzestext, dass es sich um eine weitergehende Kürzung der Leistung handelt. Schon der Wortlaut der Bestimmung ergibt daher nur eine Kürzung der Leistung und nicht eine Kürzung des anzuwendenden Mindeststandards.
Andernfalls wären auch Konstellationen denkbar, in denen ein Hilfeempfänger nur eine sehr geringe Aufzahlung beispielsweise zum Arbeitslosengeld erhält und durch die Kürzung des Mindeststandards und nicht der Leistung im Ergebnis auch das Arbeitslosengeld „mitgekürzt" würde.
Dass der Gesetzgeber eine so weitgehende und in andere Leistungen eingreifende Kürzung vornehmen wollte, lässt sich aber auch aus der *Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode* nicht entnehmen, ist doch auch dort stets die Rede von der Kürzung der Leistung, nicht aber von der Kürzung des Mindeststandards.

Auch in den Erkenntnissen vom 16. Jänner 2017, GZ. LVwG-350283/5/Bm/SH, vom 15. Februar 2018, GZ. LVwG-350432/2/Bm/To, und vom 22. März 2018, GZ. LVwG-350487/2/KLi, hatte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dieser Frage auseinanderzusetzen und insbesondere in der Entscheidung vom 15. Februar 2018, GZ. LVwG-350432/2/Bm/To, ausgeführt, dass sich *„entsprechend § 11 Abs. 4 Oö. BMSG eine Kürzung nur auf die tatsächlich geleistete bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen kann.“*

Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben und spruchgemäß dahingehend zu entscheiden, dass für die 10%-ige Kürzung nur der tatsächliche Leistungsbetrag und nicht der Mindeststandard an sich heranzuziehen war.

Zum Beschwerdevorbringen hinsichtlich der Deckelung wird angemerkt, dass diese nicht Verfahrensgegenstand ist. Gegenstand des nunmehr angefochtenen Bescheides ist eine Kürzung des gewährten Mindeststandards. Bereits mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 08.01.2018 wurde hinsichtlich des beim Bf heranzuziehenden Mindeststandard (Deckelung) entschieden. Gegen diesen Bescheid hat der Bf jedoch kein Rechtsmittel erhoben, sodass dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger